AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang | Wesel, 04. September 2012 | Nr. 24 | S. 1 - 9

Inhaltsverzeichnis

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Elvira Binder** **2**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ioan Gaina** **2**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Boris Boroota** **3**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hussein Alawie** **3**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nicoleta Macelaru** **4**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Philip Schöne** **4**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ion Voiculescu** **5**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Patrick Kathage** **5**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Christian Francois Alian Barthelemy** **6**
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nicole Elisabeth Kallipke** **6**
- **Tierseuchenverordnung - Sperrbezirksverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 03.09.2012 für den Kreis Wesel** **7**
- **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Wesel** **9**
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022913077** **9**

Herausgeber: Kreis Wesel ● Der Landrat, Kreishaus, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel ● www.kreis-wesel.de
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch den Landrat - Büro des Landrates und des Kreistages - ● amtsblatt@kreis-wesel.de

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Elvira Binder**, letzte bekannte Anschrift Bagelstr. 54 in 46485 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.06.12, Aktenzeichen 36-3.44/12, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.08.12

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Klimeck

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ioan Gaina**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Martinstraße 8, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.08.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q6903 (SA), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.08.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Boris Boroota**, letzte bekannte Anschrift Birkenpaschhof 2, 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.08.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QH735, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.08.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Hr. Hussein Alawie**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Essenbergstraße 10 A, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 16.08.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-MO80, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.08.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Nicoleta Macelaru**, letzte bekannte Anschrift Krefelder Straße 8, 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.08.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q6615, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.08.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Philip Schöne** letzte bekannte Anschrift Brückstr. 60, 44135 Dortmund) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 23.05.2012-Aktenzeichen 01056079145 (SB 2) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei
Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.08.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Cappell-Knorr

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ion Voiculescu** letzte bekannte Anschrift Karlstraße 180, 45329 Essen) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom - Aktenzeichen 01056373485 (SB 40) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei
Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.08.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kämmerer

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Patrick Kathage**, letzte bekannte Anschrift 46499 Hamminkeln, Krechtinger Straße 12, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.05.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-PK245, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.08.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Christian Francois Alian Barthelemy**, letzte bekannte Anschrift Gustav-Ruhnau-Straße 3 in 46509 Xanten, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.08.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-CB171, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.09.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Nicole Elisabeth Kallipke**, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Oderstraße 111 b, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.08.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-DK233, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.09.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Tierseuchenverordnung

Sperrbezirksverordnung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 03.09.2012

für den Kreis Wesel

Aufgrund der

- §§ 2 Abs. 1, 18 – 30 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 1 Abs. 5 und 6 des Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (AGTierSGTierNebGNRW) vom 26.09.2008 (GV.NRW Nr. 27, S. 612)
- §§ 5 b, 11 und 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- - in den zur Zeit geltenden Fassungen -

wird für den Kreis Wesel verordnet:

§ 1

Sperrbezirk

Nachdem in einem Bienenstand des Kreises Wesel die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt wurde, wird ein Sperrbezirk im Kreis Wesel gebildet, der wie folgt begrenzt wird:

im Westen: Kreisgrenze Metzekathsweg, FR. Thorenstraße (K20), rechts bis Dickstraße, links bis Kreuzung Sonsbecker Straße

im Norden: Sonsbecker Straße, FR Wesel bis Hockender Straße, FR rechts

im Osten: Hockender Straße bis Winnenthaler Straße, rechts FR Bönninghardt

im Süden: Winnenthaler Straße über Bönninghardter Straße weiter FR Issumer Weg bis Kreisgrenze

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Meldung von Bienenvölkern

Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Kreisverwaltung Wesel, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel, anzuzeigen. Ob Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes liegen, kann beim zuständigen Veterinäramt erfragt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Bienenseuchen Verordnung handelt derjenige ordnungswidrig, der den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

46483 Wesel, 03.09.2012

Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde
In Vertretung

gez. Berensmeier

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Wesel

Das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel der Stadt Wesel ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 2 cm, in der Mitte das Stadtwappen von Wesel, in der Umschrift „Stadt Wesel“ und der Kennbuchstabe „Q“.

Wesel, den 22.08.2012

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
gez. Ulrike Westkamp

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022913077** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 29.11.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 29.08.2012
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand